

Inhalt

Vereinfachte Vermögensprüfung

1. Was heißt, dass Vermögen nicht berücksichtigt wird?
2. Für welchen Zeitraum wird die Vermögensprüfung ausgesetzt?
3. Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate?
4. Werden die Leistungen auch nur für sechs Monate bewilligt?
5. Was ist „erhebliches Vermögen“?
6. Was ist, wenn die Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen?
7. Was ist mit Personen, die auch schon vor der COVID-19-Pandemie im Leistungsbezug nach dem SGB II standen?

Leistungen für Unterkunft und Heizung

1. Muss ich, wenn ich aufgrund der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerate, meine Wohnung aufgeben?
2. Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate?
3. Für welchen Zeitraum werden meine KdU übernommen?
4. Was ist mit Personen, die auch schon vor der COVID-19-Pandemie im Leistungsbezug nach dem SGB II standen?
5. Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate in Fällen, in denen in jedem Fall die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen wurden?

Vorläufige Bewilligung

1. Welche Erleichterung bringt die befristete Regelung zur vorläufigen Bewilligung aus dem Sozialschutzpaket?
2. Wem nutzt die Erleichterung bei der vorläufigen Bewilligung?
3. Welche Anforderungen werden an die Einkommensprognose bei der Antragstellung auf SGB II Leistungen gestellt?
4. Für wie lange werden vorläufige Leistungen gewährt?
5. Wie lange gilt die Regelung?
6. Ist eine rückwirkende Aufhebung eines Bewilligungsbescheides nach Maßgabe des § 48 Abs.1 S.2 SGB X möglich, wenn sich Umstände unabhängig vom prognostizierten Einkommen ändern?

Ausnahme vom Antragserfordernis

1. Warum muss für die Weiterbewilligung von Leistungen die vom 31. März bis 30. August 2020 enden, kein Folgeantrag gestellt werden?

2. Was ist zu tun, wenn der Bewilligungszeitraum zwischen 31. März und 30. August endet und weiterhin Leistungen benötigt werden?
3. Für welchen Zeitraum - also wie lange - werden die Leistungen ohne Weiterbewilligungsantrag erbracht?
4. In welcher Höhe werden die Leistungen weiterbewilligt?
5. Müssen wesentliche Änderungen in den Verhältnissen während des weiterbewilligten Zeitraumes mitteilen?
6. Was passiert, wenn sich die Weiterbewilligung als fehlerhaft herausstellt, weil dem Jobcenter bereits bekannte Änderungen nicht berücksichtigt wurden?
5. Wie lange gilt die Regelung?

Allgemeine pandemiebedingte Fragen

1. Wie sind die Corona-Soforthilfen für Selbstständige im SGB II – Leistungsbezug zu berücksichtigen?
- 1a. Wie ist die sog. NRW Überbrückungshilfe Plus für Selbstständige im SGB II - Leistungsbezug zu berücksichtigen?
 2. Wird der beschlossene Kinderbonus zur Ankurbelung der Wirtschaft als Einkommen berücksichtigt?
 3. Ich musste in meiner privaten Krankenversicherung durch die Hilfebedürftigkeit in den Basistarif wechseln, kann ich nach dem SGB II - Leistungsbezug zurück in meinen alten Krankenversicherungstarif?

Vereinfachte Vermögensprüfung

1. Was heißt, dass Vermögen nicht berücksichtigt wird?

Dass das Vermögen nicht berücksichtigt wird, bedeutet, dass keine Vermögensprüfung stattfindet. Antragstellerinnen und Antragsteller haben also auch dann Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie über Vermögen verfügen, das einen Leistungsanspruch nach § 12 Absatz 1 SGB II eigentlich ausschließen bzw. zumindest verringern würde.

Der Verzicht auf die mitunter aufwändige Vermögensprüfung dient zum einen der Verfahrenserleichterung. Zum anderen sollen gerade Solo-Selbständige, nicht gezwungen sein, aufgrund bloß vorübergehender wirtschaftlicher Engpässe infolge der COVID-19-Pandemie ihr Vermögen einzusetzen und damit ggf. die wirtschaftliche Grundlage dafür aufzugeben, ihren Betrieb nach Ablauf der Krise wieder fortzuführen.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen (s. dazu unter 5 und 6).

2. Für welchen Zeitraum wird die Vermögensprüfung ausgesetzt?

Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob erstmalig Leistungen beantragt werden oder es sich um einen Folgeantrag handelt. Für den ersten Bewilligungszeitraum wird von der Vermögensprüfung abgesehen. Maßgeblich ist dabei der Beginn des jeweiligen (Weiter-)Bewilligungszeitraums (Beispiel: Der Hilfesuchende beantragt am 27. November 2020 erstmals Leistungen nach dem SGB II. Der Antrag wirkt auf den Monatsersten zurück. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt vom 1. November 2020 bis einschließlich 30. April 2021).

3. Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate?

Derzeit gilt der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende für Bewilligungszeiträume, die bis einschließlich 31. März 2021 beginnen.

Wird nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt und fällt der Beginn des neuen Bewilligungszeitraums in diesen Zeitraum, gilt auch hier (erneut) der vereinfachte Zugang mit den erleichterten Bedingungen. Es wird also für weitere sechs Monate von einer Vermögensprüfung abgesehen, sofern erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.

Beginnt der neue Bewilligungszeitraum erst nach dem 31. März 2021, gelten die allgemeinen Regelungen zu Freibeträgen und Schonvermögen (§ 12 Absatz 2 bis 4 SGB II, § 7 Absatz 1 Alg II-V). In diesem Fall müssen gegenüber dem Jobcenter Angaben zum Vermögen gemacht und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Beispiel 1: Der Hilfesuchende beantragte am 9. Mai 2020 erstmals Leistungen nach dem SGB II und stellt nach Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums für die Zeit ab 1. November 2020 einen Weiterbewilligungsantrag. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt weiterhin vom 1. November bis einschließlich 30. April 2021.

Beispiel 2: Der Hilfesuchende beantragte am 9. Oktober 2020 erstmals Leistungen nach dem SGB II und stellt nach Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums für die Zeit ab 1. April 2021 einen Weiterbewilligungsantrag. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt in diesem Fall nicht mehr.

4. Werden die Leistungen auch nur für sechs Monate bewilligt?

Die Jobcenter entscheiden über die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in der Regel für ein Jahr (§ 41 Absatz 3 Satz 1 SGB II).

Insbesondere bei Erstanträgen, bei denen von einer Vermögensprüfung abzusehen ist, liegt aber eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate vor. Dies gilt somit sowohl für Erstanträge als auch für entsprechende Anträge auf Weiterbewilligungen, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. April 2021 beginnt. Denn nur dann ist ein vereinfachtes und bürokratiearmes Verfahren möglich. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist hat das Jobcenter eine Vermögensprüfung durchzuführen und die Antragsteller die dazu notwendigen Erklärungen abzugeben und ggf. Nachweise vorzulegen, sofern der vereinfachte Zugang dann nicht mehr gilt (s.o. unter 3).

5. Was ist „erhebliches Vermögen“?

Was „erhebliches Vermögen“ ist, lässt sich mit Blick auf Vorschriften des Wohngeldgesetzes bestimmen (siehe § 21 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit Rz. 21.37 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift). Danach liegt erhebliches Vermögen in der Regel dann vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 Euro, für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, sowie jeweils 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt (Beispiel: Die A lebt mit ihrem Ehemann B und dem gemeinsamen Kleinkind C in einer Bedarfsgemeinschaft. „Erheblich“ wäre ein Vermögen von 120.000 Euro [= 60.000 für A zzgl. jeweils 30.000 für B und C]).

Nicht zu dem erheblichen Vermögen zählen insbesondere selbst bewohnte Immobilien, ein (Betriebs-)Kraftfahrzeug sowie Vermögen, das der Altersvorsorge dient (insbesondere Kapitallebensversicherungen und Kapitalrentenversicherungen).

6. Was ist, wenn die Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen?

Verfügen Antragsteller über erhebliches Vermögen, besteht in der Regel kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Vermögensprüfung ist dann nicht ausgesetzt und das Jobcenter prüft den Leistungsanspruch genau. Leistungen nach dem SGB II können also nur erbracht werden, soweit die Bedarfe der Antragsteller nicht bereits durch zu berücksichtigendes Vermögen gedeckt werden. Insoweit gelten die allgemeinen Regeln zu Freibeträgen und Schonvermögen (§ 12 Absatz 2 und 3 SGB II, § 7 Absatz 1 Alg II-V). Die Erheblichkeitsgrenze ist kein zusätzlicher Freibetrag.

Dass die Antragsteller über kein erhebliches Vermögen verfügen, wird vermutet, wenn sie dies im Antrag erklären. Der Antragsvordruck enthält ein entsprechendes Feld. Haben die Antragsteller eine entsprechende Erklärung abgegeben, findet grundsätzlich keine weitere Prüfung des Vermögens statt, auch nicht dahingehend, ob tatsächlich kein erhebliches Vermögen vorliegt.

Die Vermutung ist aber widerleglich. Die Jobcenter haben also zu prüfen, ob Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen, wenn diese dies zwar im Antrag verneint haben, dem Jobcenter aber dahingehende starke Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein erhebliches Vermögen hindeuten. Für die Widerlegung der Vermutung trägt grundsätzlich das Jobcenter die materielle Beweislast, die Antragsteller haben allerdings Angaben zu ihrem Vermögen zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Kommen sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, geht dies ggf. zu ihren Lasten (Beweislastumkehr).

Geben die Antragsteller eine solche Erklärung nicht ab, hat das Jobcenter ebenfalls zu prüfen, ob diese über erhebliches Vermögen verfügen. Auch hier trägt grundsätzlich das Jobcenter die materielle Beweislast. Die Antragsteller sind bei der Aufklärung des Sachverhaltes aber auch hier heranzuziehen und haben Angaben zu ihrem Vermögen zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen; ggf. kann auch hier eine Beweislastumkehr eintreten.

7. Was ist mit Personen, die auch schon vor der COVID-19-Pandemie im Leistungsbezug nach dem SGB II standen?

Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt grundsätzlich für alle erstmaligen wie für Folgeanträge gleichermaßen.

Sofern die Leistungen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum als Darlehen bewilligt wurden, weil die Betroffenen zwar über Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar war, bleibt das Vermögen im Weiterbewilligungszeitraum für die Dauer der sechs Monate gänzlich unberücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Die Leistungen sind für die Dauer der sechs Monate also nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss zu erbringen. Insoweit ist eine Prüfung durch das Jobcenter weiterhin erforderlich. Nach Ablauf der sechs Monate sind die Leistungen ggf. wieder als Darlehen zu gewähren, sofern der vereinfachte Zugang dann nicht mehr gilt.

Leistungen für Unterkunft und Heizung

1. Muss ich, wenn ich aufgrund der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerate, meine Wohnung aufgeben?

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II decken auch die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (sog. KdU) ab. Dabei werden die KdU grundsätzlich in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. Dies gilt nach allgemeinen Regeln aber dann nicht, wenn diese tatsächlichen KdU unangemessen hoch sind.

Insoweit sieht das Sozialschutz-Paket (in § 67 Absatz 3 SGB II) eine Ausnahmeregelung vor: Danach gelten sämtliche KdU für die Dauer von sechs Monaten als angemessen, d. h. die Jobcenter erkennen die KdU ungekürzt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II als Bedarf an. Damit ist gesichert, dass Betroffene, die infolge der Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, in ihrer Unterkunft verbleiben können und die dafür anfallenden KdU gedeckt sind.

2. Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate?

Benötigten Leistungsberechtigte auch nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Leistungen nach dem SGB II, gelten die allgemeinen Vorschriften. Auch danach ist eine entsprechende Absenkung der Leistungen auf die angemessenen KdU aber nicht zulässig, soweit es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, ihre KdU durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken. Zudem muss das Jobcenter die Leistungsberechtigten mittels einer sog. Kostensenkungsaufforderung zunächst auf die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze hinweisen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Kosten zu senken oder anzugeben, weshalb eine Senkung unmöglich ist. Die angegebenen Gründe werden dann bewertet. Ausgehend davon werden auch unangemessene Kosten in der Regel für längstens sechs Monate anerkannt.

Diese Frist tritt zu der Ausnahmeregelung nach § 67 Absatz 3 SGB II hinzu. Das bedeutet Folgendes: Nach Ablauf der sechs Monate wird das Jobcenter Betroffene, die weiterhin auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen und deren KdU unangemessen sind, ggf. auffordern, diese zu senken. Ab diesem Zeitpunkt haben die Betroffenen in der Regel weitere sechs Monate Zeit, während derer die unangemessenen KdU weiterhin übernommen werden. Erst nach Ablauf auch der weiteren sechs Monate - in den meisten Fällen also nach insgesamt einem Jahr – übernimmt das Jobcenter die Leistungen für KdU nur noch in angemessenem Umfang (§ 67 Absatz 3 Satz 2 SGB II).

3. Für welchen Zeitraum werden meine KdU übernommen?

Die Festlegung, dass die tatsächlichen KdU in jedem Fall angemessen sind, gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März bis zum 31. März 2021 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen erstmaligen oder um einen Folgeantrag handelt.

Für die ersten sechs Monate der erfassten Bewilligungszeiträume wird von der Angemessenheitsprüfung abgesehen. Maßgeblich ist dabei der Beginn des jeweiligen (Weiter-)Bewilligungszeitraums. Kostensenkungsaufforderungen dürfen damit für diesen Zeitraum nicht erfolgen (zur Kostensenkungsaufforderung

siehe im Einzelnen Frage "Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate in Fällen, in denen in jedem Fall die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen wurden?").

Allerdings gilt diese befristete Regelung nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Wird nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt und fällt der Beginn des neuen Bewilligungszeitraums in den Zeitraum des vereinfachten Zugangs, gilt auch hier (erneut), dass die tatsächlichen KdU ungekürzt übernommen werden.

Beginnt der neue Bewilligungszeitraum erst nach dem Zeitraum des vereinfachten Zugangs, geltend ab diesem Zeitpunkt die allgemeinen Regelungen zur Angemessenheit der KdU.

Beispiel 1: Der Hilfesuchende beantragte am 9. Mai 2020 erstmals Leistungen nach dem SGB II und stellt nach Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums für die Zeit ab 1. November 2020 einen Weiterbewilligungsantrag. Für den Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 30. April 2021 werden erneut die tatsächlichen KdU berücksichtigt.

Beispiel 2: Der Hilfesuchende beantragte am 9. Oktober 2020 erstmals Leistungen nach dem SGB II und stellt nach Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums für die Zeit ab 1. April 2021 einen Weiterbewilligungsantrag. In diesem Fall werden die KdU nur berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.

4. Was ist mit Personen, die auch schon vor der COVID-19-Pandemie im Leistungsbezug nach dem SGB II standen?

Die Aussetzung der Angemessenheitsprüfung gilt grundsätzlich für erstmalige wie für Folgeanträge gleichermaßen. Bei Weiterbewilligungsanträgen sind jedoch zwei Besonderheiten zu beachten.

Sofern sich Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum ergeben haben - etwa in Form gesteigener Nebenkostenabschläge -, ist dies dem Jobcenter mitzuteilen, damit die Leistungsbewilligung ggf. angepasst werden kann.

Zum anderen gilt die Festlegung, dass die tatsächlichen KdU angemessen sind, nicht bei Weiterbewilligungsanträgen, wenn das Jobcenter die KdU auch schon für den vorangegangenen Zeitraum auf das angemessene Maß abgesenkt hatte (so § 67 Absatz 3 Satz 3 SGB II). In diesen Fällen werden die KdU auch in Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März bis 31. März 2021 beginnen, lediglich in angemessener und nicht in tatsächlicher Höhe übernommen.

5. Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate in Fällen, in denen in jedem Fall die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen wurden?

Derzeit gilt der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende für Bewilligungszeiträume, die bis einschließlich 31. März 2021 beginnen.

Wird nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt und fällt der Beginn des neuen Bewilligungszeitraums in den Zeitraum des vereinfachten Zugangs, gilt auch hier (erneut), dass die tatsächlichen KdU ungekürzt übernommen werden.

Beginnt der neue Bewilligungszeitraum erst nach dem Zeitraum des vereinfachten Zugangs, geltend ab diesem Zeitpunkt die allgemeinen Regelungen zur Angemessenheit der KdU. Auch dann ist eine Absenkung der Leistungen auf die angemessenen KdU aber nicht zulässig, soweit es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, ihre KdU durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken. Hierzu muss das Jobcenter die Leistungsberechtigten grundsätzlich mittels einer sog. Kostensenkungsaufforderung zunächst auf die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze hinweisen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Kosten zu senken oder anzugeben, weshalb eine Senkung unmöglich ist. Ausgehend davon werden auch unangemessene Kosten in der Regel für längstens sechs Monate anerkannt. Je nach Einzelfall kommt insoweit ausnahmsweise aber auch ein längerer Zeitraum in Betracht.

Diese Frist tritt zu der Ausnahmeregelung nach § 67 Absatz 3 SGB II hinzu.

Das bedeutet Folgendes: Sofern die vereinfachten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr gelten, wird das Jobcenter Betroffene, die weiterhin auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen und deren KdU unangemessen sind, ggf. auffordern, diese zu senken. Ab diesem Zeitpunkt haben die Betroffenen in der Regel längstens weitere sechs Monate Zeit, während derer die unangemessenen KdU weiterhin übernommen werden. Erst nach Ablauf dieser weiteren Frist kürzt das Jobcenter ggf. die Leistungen für KdU auf das angemessene Maß (§ 67 Absatz 3 Satz 2 SGB II).

Vorläufige Bewilligung

1. Welche Erleichterung bringt die befristete Regelung zur vorläufigen Bewilligung aus dem Sozialschutzpaket?

Die vorläufige Bewilligung an sich ist im SGB II nicht neu. Eine vorläufige Entscheidung ergeht, vereinfacht beschrieben, wenn noch nicht genau beziffert werden kann, wie viel man in den nächsten Monaten verdienen wird, es aber klar oder jedenfalls sehr wahrscheinlich ist, dass es nicht ausreichen wird, um den Lebensunterhalt zu decken. Im Normalfall ist dann nach Ende des Bewilligungszeitraumes festzustellen, wie hoch das Einkommen tatsächlich war. Weicht dieser Betrag von dem zunächst geschätzten Einkommen ab, sind die gewährten Leistungen rückwirkend anzupassen und Nachzahlungen an den Berechtigten oder auch Rückzahlungen an das Jobcenter zu leisten. Hierzu ergeht dann eine abschließende Entscheidung.

Für vorläufig bewilligte Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 beginnt, ergeht eine solche abschließende Entscheidung nur, wenn der Leistungsberechtigte dies selbst beantragt. Das heißt, das Jobcenter prüft nur auf Antrag, ob das zunächst geschätzte Einkommen vom tatsächlichen erzielten Einkommen abweicht. Wer ab dem o.g. Zeitraum vorläufige Leistungen bewilligt bekommt, muss sich also keine Sorgen darüber machen, wegen einer nicht genau zutreffenden Einkommensschätzung später Leistungen zurückzahlen zu müssen. Andererseits kann der Leistungsberechtigte aber eine abschließende Entscheidung beantragen, wenn die Einkommensprognose zu hoch war, ihr oder ihm also höhere Leistungen zustehen.

Auch in diesen Fällen bestehen aber die üblichen Mitwirkungspflichten weiter: Wurden beispielsweise Leistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen bewilligt, weil im Zeitpunkt der Antragstellung kein Einkommenszufluss absehbar war, und wird im Laufe des Bewilligungszeitraums wieder Einkommen erzielt, ist dies dem Jobcenter mitzuteilen. In diesem Fall werden die Leistungen für die Zukunft angepasst.

2. Wem nutzt die Erleichterung bei der vorläufigen Bewilligung?

Die Regelung kommt besonders all denen zu Gute, deren Einkommen schwankt und sich insbesondere in der aktuellen Situation nicht verlässlich vorhersagen lässt. Viele Selbständige können momentan kaum einschätzen, welche Aufträge sie (noch) ausführen können oder künftig erhalten werden. Unklar ist auch, wie lange die Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie bestehen bleiben. Gleiches gilt zum Beispiel für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in

Kurzarbeit. Die befristete Regelung sorgt dafür, dass die Betroffenen sich in diesen Fällen darauf verlassen können, die nötige Unterstützung zu erhalten ohne sich über die Genauigkeit der Einkommensprognose und mögliche Rückzahlungsverpflichtungen Gedanken machen zu müssen.

3. Welche Anforderungen werden an die Einkommensprognose bei der Antragstellung auf SGB II Leistungen gestellt?

Die zukünftigen Einkünfte sind möglichst genau einzuschätzen. Das ist momentan wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie natürlich in vielen Fällen schwierig. Die Jobcenter werden deshalb prüfen, ob die Einkommensprognose insgesamt plausibel erscheint. Dabei werden die Jobcenter die besonderen Umstände, wie die aktuell für viele Betroffene schwierig vorherzusagenden Entwicklungen der Auftragslage, andererseits z.B. auch bereits bewilligte oder absehbare staatliche Unterstützung für Betriebe berücksichtigen.

4. Für wie lange werden vorläufige Leistungen gewährt?

So lange die befristete Regelung gilt, werden vorläufige Leistungen für jeweils sechs Monate bewilligt. Danach muss bei weiterbestehendem Bedarf ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden.

5. Wie lange gilt die Regelung?

Die befristete Regelung gilt für Leistungen, die ab dem 1. März 2020 und bis zum 31. März 2021 gewährt werden, also in der Regel für Anträge, die in diesen Monaten gestellt werden.

6. Ist eine rückwirkende Aufhebung eines Bewilligungsbescheides nach Maßgabe des § 48 Abs.1 S.2 SGB X möglich, wenn sich Umstände unabhängig vom prognostizierten Einkommen ändern?

Das BMAS hat dazu folgende Rechtsansicht geäußert:

Neben einer Änderung der prognostizierten Einkommensverhältnisse können sich auch andere, für die Höhe der zu bewilligenden Leistung maßgebliche tatsächliche Verhältnisse ändern, zum Beispiel durch den Einzug eines Partners in die Bedarfsgemeinschaft aufgrund dessen Einkommens oder Vermögens, durch den Umzug einer Person zurück zu den Eltern oder in eine andere Wohnung mit Wegfall oder Verringerung der Unterkunftskosten oder andere, nicht vorhersehbare Einkünfte, wie z. B. der Erhalt einer Steuererstattung, Neben-/Heizkostenguthaben oder einer Erbschaft, die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannt war.

In derartigen Fällen ist auch rückwirkend eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides und damit die Anpassung des Anspruchs nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X möglich, weil die genannten Umstände letztlich nicht im Zusammenhang mit der Einkommensprognose stehen, sondern andere leistungserhebliche Änderungen betroffen sind bzw. eine im Zeitpunkt der Prognose gänzlich unerwartete Änderung der Einkommenssituation eingetreten ist, die somit nicht Gegenstand der prognostischen Überlegungen war.

Eine rückwirkende Korrektur eines prognostizierten Einkommens nach § 48 Abs.1 S.2 SGB X scheidet jedoch aus, da eine Prognose nicht rückwirkend geändert werden kann.

FAQ – Sozialschutz – Paket

Eine rückwirkende Aufhebung würde dem Regelungszweck des § 67 Abs. 4 SGB II zuwiderlaufen, der gerade für die Fälle, in denen eine Prognose hinsichtlich des Einkommens erfolgt ist, Rechtssicherheit für die Leistungsberechtigten hinsichtlich ihrer Anspruchsberechtigung und der Höhe ihres Leistungsanspruchs schaffen sollte.

Da aber in Anwendung des § 67 Abs. 4 SGB II eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag des Leistungsberechtigten getroffen wird, sind wesentliche Änderungen in den Verhältnissen, die nicht das prognostizierte Einkommen betreffen, in den genannten Fällen - anders als gewöhnlich - auch rückwirkend nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X zu berücksichtigen.

§ 67 Abs. 4 SGB II stellt insofern nur auf das der Vorläufigkeit zu Grunde liegende prognostizierte Einkommen ab.

Bei einer Änderung der Verhältnisse aus anderen Gründen ist der vorläufige Bewilligungsbescheid daher unter den Voraussetzungen des § 48 SGB X ganz oder teilweise für die Vergangenheit aufzuheben.

Das prognostizierte Einkommen bleibt dabei aber unangetastet.

Die Ausführungen der BA in Kapitel 1.3 Absatz 17 der Loseblattsammlung, dass wesentliche Änderungen in den Verhältnissen bei vorläufigen Bewilligungen grundsätzlich für die Zukunft zu berücksichtigen sind, beschreibt lediglich zunächst den regulären Grundsatz, dass sonstige Änderungen im Zuge der abschließenden Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Danach wird festgestellt, dass andere leistungserhebliche Änderungen aber möglich sind.

Ausnahme vom Antragserfordernis

1. Warum muss für die Weiterbewilligung von Leistungen die vom 31. März bis 30. August 2020 enden, kein Folgeantrag gestellt werden?

Wegen der COVID-19-Pandemie werden viele Menschen vorübergehend finanzielle Engpässe bewältigen müssen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass deutlich mehr Menschen Leistungen nach dem SGB II beantragen. Zugleich werden auch die Jobcenter Personalausfälle infolge der Pandemie kompensieren müssen. Die Weiterbewilligung ohne erneuten Antrag auf Grundlage der bisher gewährten Leistungen ermöglicht eine erleichterte Weiterbewilligungsentscheidung ohne erneute Prüfung. Soweit technisch möglich, kann sogar zentral eine automatisierte Entscheidung erfolgen. Dies entlastet die Jobcenter in erheblichem Maße. Dies gibt allen - den Menschen, die schon im Leistungsbezug stehen sowie denen, die jetzt einen Antrag stellen müssen - mehr Sicherheit, dass sie nicht plötzlich mittellos dastehen. Die Jobcenter können so ihre Ressourcen auf die Bearbeitung von Erstanträgen konzentrieren und damit gewährleisten, dass möglichst niemand in existenzielle Notlagen gerät.

2. Was ist zu tun, wenn der Bewilligungszeitraum zwischen 31. März und 30. August endet und weiterhin Leistungen benötigt werden?

Normalerweise muss ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden, wenn über das Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes hinaus Leistungen benötigt werden. Wenn der Bewilligungszeitraum in der Zeit zwischen 31. März bis 30. August endet, ist ein solcher Weiterbewilligungsantrag ausnahmsweise nicht nötig. Der zuletzt gestellte Antrag, also der Antrag für den laufenden Bewilligungszeitraum, wirkt in diesem Zeitraum - grundsätzlich ohne nochmalige Prüfung der Hilfebedürftigkeit - für den nächstfolgenden Bewilligungszeitraum fort. Es muss also nichts weiter getan werden.

3. Für welchen Zeitraum - also wie lange - werden die Leistungen ohne Weiterbewilligungsantrag erbracht?

Die Leistungen werden für weitere zwölf Monate erbracht, wenn der vorherige Bewilligungsbescheid endgültig ergangen ist. Ist der vorherige Bewilligungsbescheid vorläufig ergangen, wird für weitere sechs Monate weiterbewilligt. Diese Bewilligung erfolgt dann ebenfalls vorläufig.

Beispiel:

- Wer von Mai 2019 bis Mai 2020 endgültig festgesetzte Leistungen erhalten hat, bekommt diese bis Mai 2021 ohne Weiterbewilligungsantrag endgültig weiterbewilligt.
- Wer von Dezember 2019 bis Mai 2020 Leistungen vorläufig erhalten hat, weil z. B. das Einkommen im Bewilligungszeitraum noch nicht feststand, bekommt diese bis November vorläufig weiterbewilligt.

4. In welcher Höhe werden die Leistungen weiterbewilligt?

Die Leistungen werden so weiterbewilligt, wie sie zuletzt auch im aktuellen Bewilligungszeitraum geleistet wurden. Das Jobcenter geht also bei der Bewilligung davon aus, dass sich an den Verhältnissen der oder des Leistungsberechtigten nichts geändert hat. Das Jobcenter nimmt keine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vor. Dies geschieht bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt. So ist eine schnelle und unbürokratische Weiterzahlung sichergestellt.

5. Müssen wesentliche Änderungen in den Verhältnissen während des weiterbewilligten Zeitraumes mitteilen?

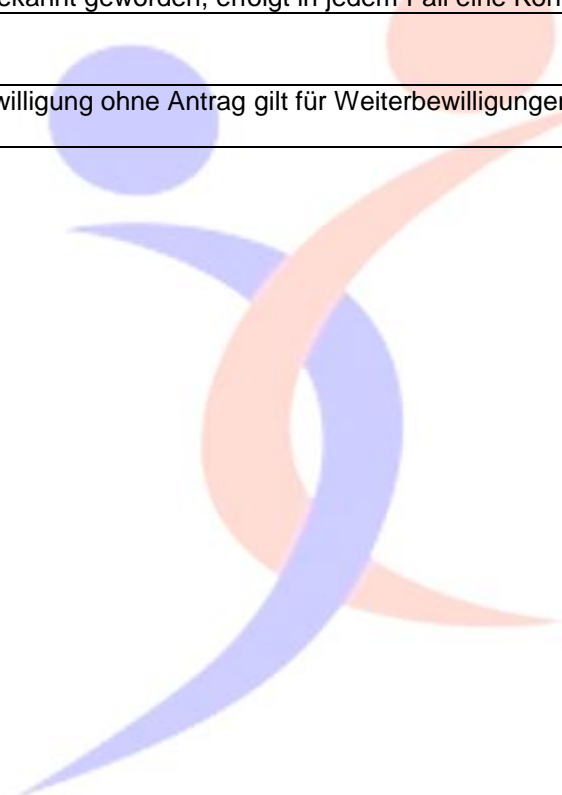
Die Pflicht zur Mitteilung geänderter Verhältnisse z. B. beim Einkommen oder den Kosten der Unterkunft sind wie gewöhnlich mitzuteilen. An der insoweit bestehenden Mitwirkungspflicht ändert sich nichts. Zudem prüft das Jobcenter die Voraussetzungen bei Bedarf noch rückwirkend.

6. Was passiert, wenn sich die Weiterbewilligung als fehlerhaft herausstellt, weil dem Jobcenter bereits bekannte Änderungen nicht berücksichtigt wurden?

Sofern die Leistungen in zu geringer Höhe bewilligt wurden, ist die Bewilligung nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 44 SGB X in Verbindung mit § 40 Abs. 1 SGB II zu korrigieren (rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt).
Handelt es sich hingegen um einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt, wurden also überhöhte Leistungen bewilligt, kommt im Einzelfall eine Aufhebung und Erstattung nach §§ 45, 50 SGB X in Betracht, sofern der Begünstigte nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen durfte.
Sind dem Jobcenter Umstände erst im Nachhinein bekannt geworden, erfolgt in jedem Fall eine Korrektur der bewilligten Leistungen.

5. Wie lange gilt die Regelung?

Die befristete Regelung für eine vorzeitige Weiterbewilligung ohne Antrag gilt für Weiterbewilligungen die zwischen dem 31.03.2020 und bis vor dem 31.08.2020 fällig werden.



Allgemeine pandemiebedingte Fragen

1. Wie sind die Corona-Soforthilfen für Selbstständige im SGB II – Leistungsbezug zu berücksichtigen?

Antworten auf diese Frage finden sich zunächst im Rundschreiben Leistungsrecht Nr. 02/2020 (S.6).

Bei der Corona-Soforthilfe (z.B. NRW-Soforthilfe 2020) handelt es sich um eine zweckbestimmte Einnahme i.S.d § 11 Abs.3 S.1 SGB II, die bei der Berechnung des Leistungsanspruches nicht als Einkommen berücksichtigt wird.

Gemäß § 11 Abs.3 S.1 SGB II sind Leistungen, die aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften zu einem **ausdrücklich genannten Zweck** erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach dem SGB II **im Einzelfall demselben Zweck** dienen.

Die Zweckbestimmung der Soforthilfe liegt in der Sicherstellung bzw. Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Liquidität eines Betriebes/Gewerbes angesichts der Corona-Pandemie und soll nicht der Sicherstellung des Lebensunterhaltes dienen.

Der Zweck der wirtschaftlichen Soforthilfe unterscheidet sich daher vom Zweck der SGB II-Leistungen.

Die Soforthilfen sind jedoch gemäß § 3 Abs.1 S.2 ALG II-V als Betriebseinnahmen zu qualifizieren.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen.

In der Regel dürfte bei einer Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben allenfalls ein geringer Betrag verbleiben, der, bereinigt um die Freibeträge, ggfs. anrechnungsfrei ist.

Da die NRW-Soforthilfe nur die wirtschaftliche Existenz absichern soll, darf sie zudem keinen Betriebsgewinn abwerfen. Sollte trotzdem mit der Soforthilfe ein Betriebsgewinn erzielt werden, so ist die Soforthilfe (ganz oder teilweise) zurückzuzahlen.

Die Bescheide der jeweils zuständigen Bezirksregierungen zur Gewährung der NRW-Soforthilfe sehen daher eine Rückzahlungsverpflichtung in folgender Form vor:

"Sollten Sie am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums feststellen, dass diese Finanzhilfe höher ist als Ihr Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) und Sie die Mittel nicht (vollständig) zur Sicherung Ihrer wirtschaftlichen Existenz bzw. Ausgleich Ihres Liquiditätsengpasses benötigen, sind die zu viel gezahlten Mittel auf das Konto der Landeskasse ... unter Angabe des Aktenzeichens zurückzuzahlen. ... Der zurück erstattete Betrag ist nicht steuerpflichtig."

Das Wirtschaftsministerium NRW erachtet den SGB II-Leistungsbezug als unschädlich für die Inanspruchnahme der Soforthilfe, geht aber davon aus, dass eine selbständige Tätigkeit von Freiberuflern und Solo-Selbständigen vor der Pandemie im Haupterwerb betrieben wurde. Es wird diesbezüglich auf das Antragsformular des Wirtschaftsministeriums NRW, Ziff.6.13 verwiesen, welches unter folgendem Link zu finden ist: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>.

Bei den Selbständigen, die angesichts der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und infolge dessen einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt haben, ist davon auszugehen, dass die Soforthilfen zur Aufrechterhaltung des Gewerbes eingesetzt werden und dieser Personenkreis nach der Pandemie wieder eigenständig die wirtschaftliche Existenz sichern kann.

Die Bestands-Selbständigen sind erst im Rahmen der abschließenden Festsetzung zu einer Erklärung aufzufordern, wofür die staatlichen Unterstützungszahlungen verwendet wurden.

Es ist daher auch bei Bestands-Selbständigen zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Soforthilfe der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Liquidität des Betriebes/Gewerbes dient.

Insbesondere sind Fallkonstellationen zu vermeiden, in denen die Berücksichtigung der Soforthilfe als Betriebseinnahme zu einem Wegfall des Leistungsanspruches führt.

Bei allgemeinen Anfragen Selbständiger kann auf die obigen Ausführungen (Berücksichtigung als Betriebseinnahme, Rückzahlungsverpflichtung bei Gewinnerzielung) sowie die Homepage des Wirtschaftsministeriums NRW hingewiesen werden.

Bei konkreten Fragen dahingehend, ob die Soforthilfe in Anspruch genommen werden soll, ist ebenfalls auf die Homepage des Ministeriums, insbesondere die FAQ, zu verweisen.

Fragen einer Anspruchsberechtigung u.ä. beantworten zudem die jeweils zuständige Bezirksregierung, Industrie-und Handelskammern sowie die Handwerkskammern.

Ergänzung vom 26.06.2020:

In NRW kann die Soforthilfe bis zu einem Betrag iHv 1.500 €/Monat nunmehr auch für den privaten Lebensunterhalt eines Selbständigen eingesetzt werden, so dass ein SGB II-Antrag unter Umständen nicht erforderlich ist.

Bei der Prognose im Rahmen der vorläufigen Leistungsbewilligung ist daher auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vorrangigen Soforthilfe hinzuweisen, sofern dies in der Vergangenheit nicht ohnehin bereits geschehen ist.

Update vom 07.07.2020:

Der Ergänzung vom 26.06.2020 lag eine Falschmeldung zugrunde.

Richtig ist, dass die NRW-Soforthilfe für die Monate März und/oder April 2020 in Höhe von pauschal 2000 € (also entweder für einen oder beide Monate, aber nicht 2000€/Monat) für den Lebensunterhalt genutzt werden darf. Dies bedingt jedoch, dass SGB II Leistungen für diesen Zeitraum nicht gewährt, bzw. beantragt wurden.

Hierzu ergeht der Richtlinie „NRW-Soforthilfe-2020“ Punkt 5.3:

„Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften können für ihren fiktiven Unternehmerlohn für März und/oder April 2020 einmalig 2.000 Euro ansetzen und bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses als Ausgabe berücksichtigen, sofern ihnen für den Zeitraum der Zuwendung dieses Betrages weder Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II noch Unterstützungsleistungen nach dem Sonderprogramm für Künstlerinnen und Künstler des Ministeriums für Kunst und Wissenschaft bewilligt wurden. Bei der Übermittlung des Abrechnungsergebnisses ist getrennt auszuweisen, ob dieser Einmalbetrag in Anspruch genommen wurde.“

1a. Wie ist die sog. NRW Überbrückungshilfe Plus für Selbständige im SGB II - Leistungsbezug zu berücksichtigen?

In NRW wurde die sog. **NRW Überbrückungshilfe Plus** ins Leben gerufen.

Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen für die Monate Juni bis August 2020 und schließt zeitlich an die Soforthilfen an. Auch kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler können diese Überbrückungshilfe erhalten.

Sofern die Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe des Bundes erfüllt werden, können Betroffene eine zusätzliche Förderung i. H. v. 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate im Zeitraum Juni bis August 2020 (maximal 3.000 Euro) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten.

Mit der NRW Überbrückungshilfe Plus können Ausgaben für die private Lebensführung wie z. B. private Mieten, Lebensmittel, Beiträge für die Krankenversicherung oder private Altersvorsorge abgedeckt werden.

Der Landeszuschuss (1000 Euro pro Monat) wird daher auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Wenn Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II für den Zeitraum der Zuwendung (Juni, Juli und/oder August) bezogen wurden, besteht kein Anspruch auf die NRW Überbrückungshilfe Plus.

Betroffene können dabei selbst entscheiden, ob sie ALG II beantragen oder die NRW Überbrückungshilfe Plus in Anspruch nehmen. Zahlungen aus dem Zusatzprogramm können auch für einzelne Monate beantragt werden.

Die Anträge auf Überbrückungshilfe sind bis zum 30. September 2020 zu stellen.

Weitere Informationen erhalten die FAQ des Wirtschaftsministeriums NRW und folgendem Link:

<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>

2. Wird der beschlossene Kinderbonus zur Ankurbelung der Wirtschaft als Einkommen berücksichtigt?

Der Kinderbonus 2020 ist im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes zum 01.07.2020 beschlossen worden und wird in zwei Teilzahlungen von je 150 Euro in September und Oktober an kindergeldberechtigte Personen erbracht. Auch Personen, welche nur in einem der Monate kindergeldberechtigt sind partizipieren von dem Kinderbonus.

Intention der Bundesregierung ist es laut dem Gesetzesentwurf (19/20058 zu Nr. 9) den Kinderbonus anrechnungsfrei gegenüber sonstigen Sozialleistungen zu belassen. Dies soll durch die Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417) erfolgen. Das Gesetz wurde seinerzeit nicht außer Kraft gesetzt und bedarf daher lediglich der Anpassung an den Kinderbonus 2020.

Eine Berücksichtigung als Einkommen erfolgt daher weder gegenüber dem Kind, noch der kindergeldberechtigten Person.

3. Ich musste in meiner privaten Krankenversicherung durch die Hilfebedürftigkeit in den Basistarif wechseln, kann ich nach dem SGB II - Leistungsbezug zurück in meinen alten Krankenversicherungstarif?

Während des SGB II – Leistungsbezuges können auch Beiträge zur privaten Krankenversicherung übernommen werden, jedoch maximal bis zur Höhe des halben Basistarifs. Da auch die private Krankenversicherung im Falle einer Hilfebedürftigkeit lediglich den halben Basistarif fordert, ist es sinnvoll in den Basistarif zu wechseln. Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit war eine Rückkehr in den vorherigen Tarif nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

Gemäß § 204 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz wurde angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie für privat krankenversicherte Leistungsempfänger nun eine Neuregelung zum Tarifwechsel aus dem Basistarif eingeführt.

Danach können Versicherungsnehmer, die nach dem 15. März 2020 bei Hilfebedürftigkeit in den Basistarif ihres Versicherungsunternehmens gewechselt sind, wieder in ihren vorherigen Tarif zurückkehren, wenn die Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif endet. Für diese Rückkehr muss der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit einen Antrag beim privaten Versicherungsunternehmen stellen. Eintritt und Beendigung der Hilfebedürftigkeit hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Bewilligungs- oder Aufhebungsbescheid).

Diese Regelungen gelten auch für Versicherungsnehmer, bei denen allein durch die Zahlung des Beitrags des halben Basistarifs an die Versicherung Hilfebedürftigkeit entstehen würde (§ 26 SGB II). Während des SGB II – Leistungsbezuges können auch Beiträge zur privaten Krankenversicherung übernommen werden, jedoch maximal bis zur Höhe des halben Basistarifs. Da auch die private Krankenversicherung im Falle einer Hilfebedürftigkeit lediglich den halben Basistarif fordert, ist es sinnvoll in den Basistarif zu wechseln. Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit war eine Rückkehr in den vorherigen Tarif nur unter bestimmten Bedingungen möglich.